



Tel. 06502/407- 704, 701 oder 711
 Fax 06502/93090 - 704, 701 oder 711
 Email Schmitz.h@schweich.de; Scholtes.k@schweich.de; Gondorf.k@schweich.de
 Internet <http://www.wasser-schweich.de>

Verbandsgemeindewerke Schweich
 Europa-Allee 24
 54343 Föhren

| | |
|--|--------------------------|
| Nicht vom Antragsteller auszufüllen | |
| <u>Entwässerungssystem:</u> | |
| Mischsystem | <input type="checkbox"/> |
| Trennsystem | <input type="checkbox"/> |
| Modifiziertes Trennsystem | <input type="checkbox"/> |
| Ausschließlich Schmutzwasser | <input type="checkbox"/> |
| Modifiziertes Mischsystem | <input type="checkbox"/> |
| Beiträge Wasser | <input type="checkbox"/> |
| Beiträge Abwasser | <input type="checkbox"/> |
| Vorausleistungen Wasser | |
| Vorausleistungen Abwasser | |

Zutreffendes bitte ankreuzen

Antrag und Verpflichtungserklärung

a) Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage/Zulassung des Bauvorhabens

Angaben über das zu versorgende Bauvorhaben:

- Erstmalige Herstellung einer Hausanschlussleitung
 - Erneuerung einer Hausanschlussleitung
 - auf Wunsch des Anschlussnehmers
 - aufgrund Defekt
- Reparatur, Änderung, Beseitigung, Sonstiges
- Regenwasser wird im Haus als Brauchwasser verwendet ja nein
 (z.B. Toilettenspülung, Waschmaschine etc.)

b) Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage/Zulassung des Bauvorhabens

Angaben über das zu versorgende Bauvorhaben:

- Erstmalige Herstellung einer Hausanschlussleitung
- Verlängerung einer Hausanschlussleitung
- Erneuerung einer Hausanschlussleitung
 - auf Wunsch des Anschlussnehmers
 - wegen Rohrbruch
- Reparatur, Änderung, Beseitigung, Sonstiges
- Bauwasseranschluss (KFR-Ventil, Zapfhahn, etc.) gewünscht? ja nein

Grundstück:

| | |
|-------|-------------------|
| Ort: | Straße; Haus-Nr.: |
| Flur: | Flurstück(e): |

Grundstückseigentümer -Antragssteller-:

| | |
|----------------|--|
| Name, Vorname: | Straße; Haus-Nr.: |
| PLZ, Wohnort: | Tel.Nr. (tagsüber): Mobil: E-Mail: |

Bezeichnung des Bauvorhabens (z. B. Einfamilienwohnhaus, Kfz-Werkstatt etc.):

Anzahl der zu versorgenden Wohneinheiten:

Art des Gewerbebetriebes:

Gewünschter Herstellungstermin:

Standort Wasserzähler:

(Rohrverlege- und Erdarbeiten im öffentlichen Bereich sind nur durch die Verbandsgemeindewerke zulässig)

Vertragsfirma: Basten Erd-u. Aushubarbeiten GmbH, Spielesgasse 17, 54347 Neumagen-Dhron, Tel.: 06507/5640

Die Ausführung der Abwasserleitungen im privaten Bereich obliegt dem Eigentümer.

Rohrverlegungsarbeiten Wasser:

- a) Die Ausführung der Rohrverlegungsarbeiten von der Hauptleitung bis zum Wassermesser einschl. Hauptabsperrvorrichtung, Wassermesserplatte und KFR-Ventil darf nur durch die **Vertragsfirma Lange Haustechnik GmbH, Brunostraße 84, Konz, Tel.: 06501/3736** erfolgen.
- b) Name, Anschrift und Telefon des Installationsunternehmens, das die Hausinstallation ausführt **(vom Antragsteller auszufüllen):**

- c) Die Hausinstallation darf nur von einem Installateur ausgeführt werden, der im Installationsverzeichnis des Wasserwerkes Schweich eingetragen ist und den Qualifikationsnachweis nach AVB-Wasser V erbringt. Erst wenn der schriftliche Nachweis mit Unterschrift des zugelassenen Installateurs auf der Fertigstellungsanzeige vorliegt, kann der Anschluss an das Verteilungsnetz und die Anbringung der Wasserzähleranlage erfolgen. Die technische Ausführung der Installation hat nach DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen) zu erfolgen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- **Grundriss**skizze über die Anordnung des Gebäudes zur Straßenlage, der Grundstücksgrenze, der Kellerräume und der geplanten Anschlussleitungen.
- **Grundriss Kellergeschoss (bei fehlendem KG; Grundriss EG)** mit Einzeichnung des gewünschten Zählerstandortes. Wichtige Maße eintragen, Kopie der Bauzeichnung beifügen.
- **Lageplan** mit Einzeichnung der/ des Gebäude(s), Maßstab 1:1.000

Rechtsgrundlagen:

1. Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Allgemeine Wasserversorgungssatzung – der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße vom 25.08.2020.
2. Die Kostenerstattung durch den Grundstückseigentümer richtet sich nach § 25 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße vom 19.12.2019. Vor Ausführung der Arbeiten ist bei ersatzpflichtigen Maßnahmen eine angemessene Vorausleistung zu zahlen. Die Höhe wird vom Wasserwerk festgesetzt.
3. Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Allgemeine Entwässerungssatzung- der Verbandsgemeinde Schweich vom 19.12.2019.
4. Die Kostenerstattung durch den Grundstückseigentümer richtet sich nach § 27 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Umlage der Abwasserabgabe der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße vom 19.12.2019. Vor Ausführung der Arbeiten ist bei ersatzpflichtigen Maßnahmen eine angemessene Vorausleistung zu zahlen. Die Höhe wird vom Abwasserwerk festgesetzt.
5. Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Die vorstehend aufgeführten Rechtsgrundlagen sowie die Hinweise im Anschlussantrag werden hiermit anerkannt und können bei den Verbandsgemeindewerken eingesehen oder angefordert werden und stehen auf der Internetseite unter [Verbandsgemeindewerke Schweich - FORMULARE \(wasser-schweich.de\)](http://Verbandsgemeindewerke_Schweich_FORMULARE_wasser-schweich.de) zum Download bereit.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift Grundstückseigentümer/ Bevollmächtigter)

Anlage zum Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung/Abwasseranlagen

Auszug aus der Entgeltsatzung Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Schweich vom 19.12.2019

§ 25

Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

1. Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Ziff.1 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung einer Anschlussleitung je Grundstück.
2. Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
3. Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden oder von einem Beauftragten des Grundstückseigentümers verursacht wurden oder aufgrund des einschlägigen technischen Regelwerkes (z.B. DIN 1988) erforderlich werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
4. Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind, und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
5. Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sind in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
6. Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
7. Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
8. Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Auszug aus der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Schweich vom 19.12.2019

§ 27

Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

1. Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.
2. Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
3. Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
4. Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind, und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
5. Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
6. Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
7. Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Welche technischen Gegebenheiten sind bei der Herstellung eines Trinkwasser-/ Kanalhausanschlusses zu beachten?

Verfügt das Anschlussobjekt noch nicht über einen eigenen Wasseranschluss, so ist ein entsprechender Hausanschluss grundsätzlich durch Anbindung an die nächstliegende bestehende Straßenleitung herzustellen. Die Erdarbeiten im öffentlichen Bereich werden ausschließlich von einem dafür zuständigen Vertragsunternehmen des WVU durchgeführt.

Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserhausanschlussleitung möglichst geradlinig, auf kürzestem Wege und frostfrei, d. h., mit einer Erdüberdeckung von mindestens 0,80 m bis höchstens 1,20 m vom späteren endgültigen Geländeverlauf, verlegt wird.

Der Anschlussnehmer hat ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserhausanschlussleitung in einem PVC-Schutzrohr verlegt wird.

Dabei ist besonders darauf zu achten, dass das Leerrohr im Bereich des Hauses bereits beim Herstellen des Kellerbodens unter der Bodenplatte im Schotter verlegt wird und das Anfang- und Endstück des Leerrohres nicht überbaut wird. Wegen der schlechten Biegsamkeit der Wasserleitung ist vom Anschlussnehmer darauf zu achten, dass PVC-Bögen mit max. 15 Grad verlegt werden. Die dafür notwendigen Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

Das Leerrohr muss so verlegt werden, dass der Leitungsgraben frei von Steinen ist und die Leitung vor dem Verfüllen bzw. Verdichten des Grabens gegen Beschädigungen mit Sand ummantelt wird. Die Anschlussleitung darf in einer Breite von 1,0 m beiderseits der Leitungstrasse nicht überbaut bzw. mit Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern bepflanzt werden; ihre Freilegung muss stets möglich sein.

Die Installation des Wasserzählers ist vom Anschlussnehmer vor dem Einzug ins Gebäude bei dem WVU rechtzeitig zu beantragen. Ohne die Vorlage eines entsprechenden Nachweises, dass die Wasserhausinstallation durch ein in der Handwerksrolle oder in ein amtliches Verzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen ausgeführt wurde, ist die Montage des Wasserzählers nicht möglich.

Diese Punkte sind bei der Verlegung des Trinkwasserhausanschlusses zu beachten:

Hauanschluss freilegen

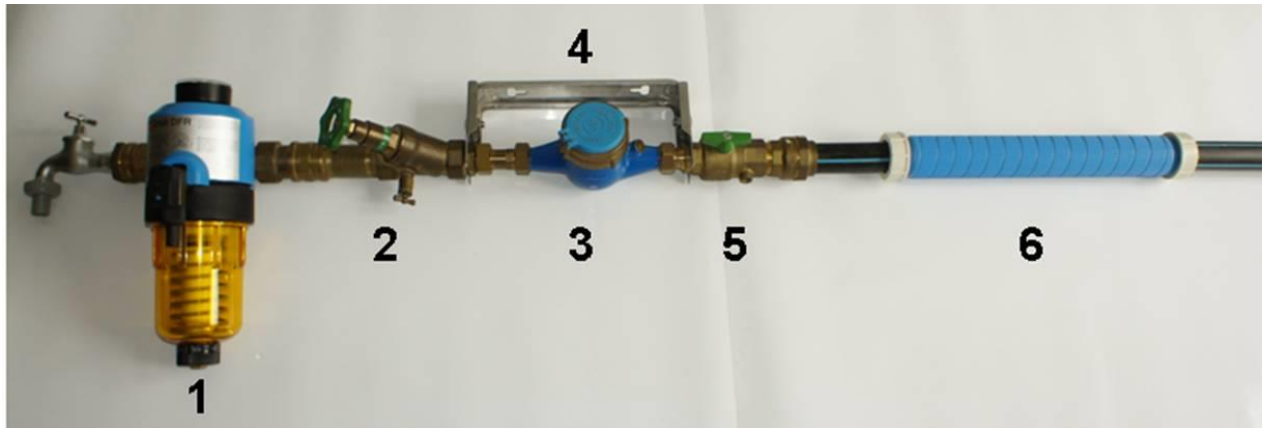
Leerrohre – formstabil DN 100 max. 15 Grad Bögen, im Anschlussraum mit Spitzende ankommend

Ringraumdichtung

Tiefenlage

Sandbettung

Wasserbedarfsberechnung und Zählergröße bei Mehrfamilienhäusern/Gewerbebetrieben



Skizze (Foto mit Beschriftung/Erläuterung) Wasserzähleranlage

1. Rückspülbarer Trinkwasserfilter

2. Absperrarmatur mit Rückflussverhinderer

3. Wasserzähler/ Wasseruhr

4. Wasserzählerbügel

5. Hauptabsperrarmatur/ Kugelhahn

6. Mauerwerksdurchführung

Zuständigkeitsbereich VG-Werke



Tel. 06502/407- 704, 701 oder 711
 Fax 06502/93090 - 704, 701 oder 711
 Email Schmitz.h@schweich.de; Scholtes.k@schweich.de;
Gondorf.k@schweich.de
 Internet <http://www.wasser-schweich.de>

Verbandsgemeindewerke Schweich
 Europa-Allee 24
 54343 Föhren

| | |
|--|--------------------------|
| Nicht vom Antragsteller auszufüllen | |
| <u>Entwässerungssystem:</u> | |
| Mischsystem | <input type="checkbox"/> |
| Trennsystem | <input type="checkbox"/> |
| Modifiziertes Trennsystem | <input type="checkbox"/> |
| Ausschließlich Schmutzwasser | <input type="checkbox"/> |
| Modifiziertes Mischsystem | <input type="checkbox"/> |
| Beiträge Wasser | <input type="checkbox"/> |
| Beiträge Abwasser | <input type="checkbox"/> |
| Vorausleistungen Wasser | |
| Vorausleistungen Abwasser | |

Zutreffendes bitte ankreuzen

Antrag und Verpflichtungserklärung

a) Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage/Zulassung des Bauvorhabens

Angaben über das zu versorgende Bauvorhaben:

- Erstmalige Herstellung einer Hausanschlussleitung
 - Erneuerung einer Hausanschlussleitung
 - auf Wunsch des Anschlussnehmers
 - aufgrund Defekt
- Reparatur, Änderung, Beseitigung, Sonstiges
- Regenwasser wird im Haus als Brauchwasser verwendet ja nein
 (z.B. Toilettenspülung, Waschmaschine etc.)

b) Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage/Zulassung des Bauvorhabens

Angaben über das zu versorgende Bauvorhaben:

- Erstmalige Herstellung einer Hausanschlussleitung
- Verlängerung einer Hausanschlussleitung
- Erneuerung einer Hausanschlussleitung
 - auf Wunsch des Anschlussnehmers
 - wegen Rohrbruch
- Reparatur, Änderung, Beseitigung, Sonstiges
- Bauwasseranschluss (KFR-Ventil, Zapfhahn, etc.) gewünscht? ja nein

Grundstück:

| | |
|-------|-------------------|
| Ort: | Straße; Haus-Nr.: |
| Flur: | Flurstück(e): |

Grundstückseigentümer -Antragssteller-:

| | |
|----------------|--|
| Name, Vorname: | Straße; Haus-Nr.: |
| PLZ, Wohnort: | Tel.Nr. (tagsüber): Mobil: E-Mail: |

Bezeichnung des Bauvorhabens (z. B. Einfamilienwohnhaus, Kfz-Werkstatt etc.):

Anzahl der zu versorgenden Wohneinheiten:

Art des Gewerbebetriebes:

Gewünschter Herstellungstermin:

Standort Wasserzähler:

(Rohrverlege- und Erdarbeiten im öffentlichen Bereich sind nur durch die Verbandsgemeindewerke zulässig)
Vertragsfirma: Basten Erd-u. Aushubarbeiten GmbH, Spielesgasse 17, 54347 Neumagen-Dhron, Tel.: 06507/5640

Die Ausführung der Abwasserleitungen im privaten Bereich obliegt dem Eigentümer.

Rohrverlegungsarbeiten Wasser:

- c) Die Ausführung der Rohrverlegungsarbeiten von der Hauptleitung bis zum Wassermesser einschl. Hauptabsperrvorrichtung, Wassermesserplatte und KFR-Ventil darf nur durch die **Vertragsfirma Lange Haustechnik GmbH, Brunostraße 84, Konz, Tel.: 06501/3736** erfolgen.
- d) Name, Anschrift und Telefon des Installationsunternehmens, das die Hausinstallation ausführt **(vom Antragsteller auszufüllen):**

- c) Die Hausinstallation darf nur von einem Installateur ausgeführt werden, der im Installationsverzeichnis des Wasserwerkes Schweich eingetragen ist und den Qualifikationsnachweis nach AVB-Wasser V erbringt. Erst wenn der schriftliche Nachweis mit Unterschrift des zugelassenen Installateurs auf der Fertigstellungsanzeige vorliegt, kann der Anschluss an das Verteilungsnetz und die Anbringung der Wasserzähleranlage erfolgen. Die technische Ausführung der Installation hat nach DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen) zu erfolgen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- **Grundriss**skizze über die Anordnung des Gebäudes zur Straßenlage, der Grundstücksgrenze, der Kellerräume und der geplanten Anschlussleitungen.
- **Grundriss Kellergeschoss (bei fehlendem KG; Grundriss EG)** mit Einzeichnung des gewünschten Zählerstandortes. Wichtige Maße eintragen, Kopie der Bauzeichnung beifügen.
- **Lageplan** mit Einzeichnung der/ des Gebäude(s), Maßstab 1:1.000

Rechtsgrundlagen:

6. Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Allgemeine Wasserversorgungssatzung – der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße vom 25.08.2020.
7. Die Kostenerstattung durch den Grundstückseigentümer richtet sich nach § 25 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße vom 19.12.2019. Vor Ausführung der Arbeiten ist bei ersatzpflichtigen Maßnahmen eine angemessene Vorausleistung zu zahlen. Die Höhe wird vom Wasserwerk festgesetzt.
8. Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Allgemeine Entwässerungssatzung- der Verbandsgemeinde Schweich vom 19.12.2019.
9. Die Kostenerstattung durch den Grundstückseigentümer richtet sich nach § 27 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Umlage der Abwasserabgabe der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße vom 19.12.2019. Vor Ausführung der Arbeiten ist bei ersatzpflichtigen Maßnahmen eine angemessene Vorausleistung zu zahlen. Die Höhe wird vom Abwasserwerk festgesetzt.
10. Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Die vorstehend aufgeführten Rechtsgrundlagen sowie die Hinweise im Anschlussantrag werden hiermit anerkannt und können bei den Verbandsgemeindewerken eingesehen oder angefordert werden und stehen auf der Internetseite unter [Verbandsgemeindewerke Schweich - FORMULARE \(wasser-schweich.de\)](http://Verbandsgemeindewerke_Schweich_FORMULARE_wasser-schweich.de) zum Download bereit.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift Grundstückseigentümer/ Bevollmächtigter)

Anlage zum Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung/Abwasseranlagen

Auszug aus der Entgeltsatzung Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Schweich vom 19.12.2019

§ 25

Aufwändungsersatz für Grundstücksanschlüsse

9. Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Ziff.1 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung einer Anschlussleitung je Grundstück.
10. Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
11. Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden oder von einem Beauftragten des Grundstückseigentümers verursacht wurden oder aufgrund des einschlägigen technischen Regelwerkes (z.B. DIN 1988) erforderlich werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
12. Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind, und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
13. Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sind in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
14. Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
15. Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
16. Der Aufwändungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Auszug aus der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Schweich vom 19.12.2019

§ 27

Aufwändungsersatz für Grundstücksanschlüsse

8. Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.
9. Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
10. Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
11. Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind, und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
12. Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
13. Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
14. Der Aufwändungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Welche technischen Gegebenheiten sind bei der Herstellung eines Trinkwasser-/ Kanalhausanschlusses zu beachten?

Verfügt das Anschlussobjekt noch nicht über einen eigenen Wasseranschluss, so ist ein entsprechender Hausanschluss grundsätzlich durch Anbindung an die nächstliegende bestehende Straßenleitung herzustellen. Die Erdarbeiten im öffentlichen Bereich werden ausschließlich von einem dafür zuständigen Vertragsunternehmen des WVU durchgeführt.

Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserhausanschlussleitung möglichst geradlinig, auf kürzestem Wege und frostfrei, d. h., mit einer Erdüberdeckung von mindestens 0,80 m bis höchstens 1,20 m vom späteren endgültigen Geländeverlauf, verlegt wird.

Der Anschlussnehmer hat ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserhausanschlussleitung in einem PVC-Schutzrohr verlegt wird.

Dabei ist besonders darauf zu achten, dass das Leerrohr im Bereich des Hauses bereits beim Herstellen des Kellerbodens unter der Bodenplatte im Schotter verlegt wird und das Anfang- und Endstück des Leerrohres nicht überbaut wird. Wegen der schlechten Biegsamkeit der Wasserleitung ist vom Anschlussnehmer darauf zu achten, dass PVC-Bögen mit max. 15 Grad verlegt werden. Die dafür notwendigen Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

Das Leerrohr muss so verlegt werden, dass der Leitungsgraben frei von Steinen ist und die Leitung vor dem Verfüllen bzw. Verdichten des Grabens gegen Beschädigungen mit Sand ummantelt wird. Die Anschlussleitung darf in einer Breite von 1,0 m beiderseits der Leitungstrasse nicht überbaut bzw. mit Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern bepflanzt werden; ihre Freilegung muss stets möglich sein.

Die Installation des Wasserzählers ist vom Anschlussnehmer vor dem Einzug ins Gebäude bei dem WVU rechtzeitig zu beantragen. Ohne die Vorlage eines entsprechenden Nachweises, dass die Wasserhausinstallation durch ein in der Handwerksrolle oder in ein amtliches Verzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen ausgeführt wurde, ist die Montage des Wasserzählers nicht möglich.

Diese Punkte sind bei der Verlegung des Trinkwasserhausanschlusses zu beachten:

Hauanschluss freilegen

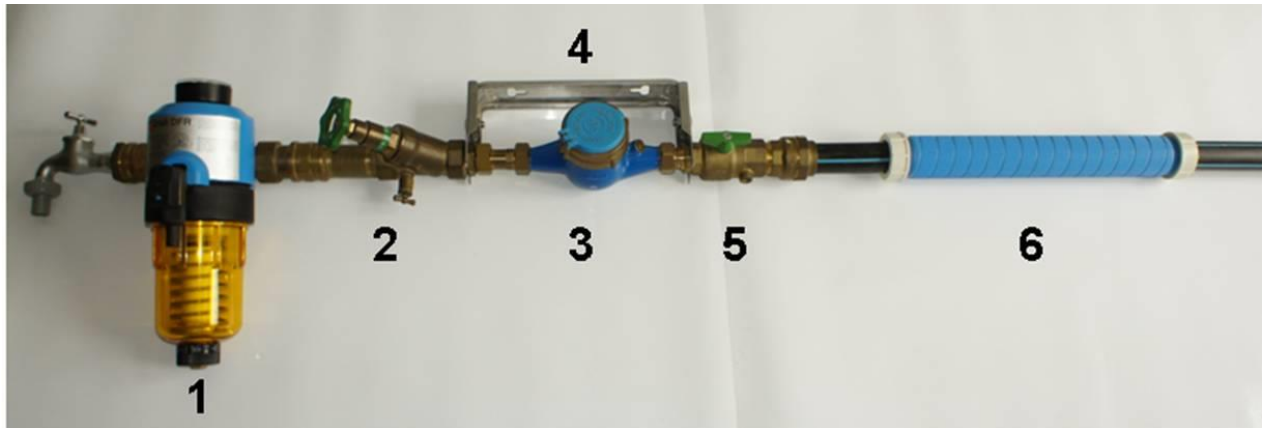
Leerrohre – formstabil DN 100 max. 15 Grad Bögen, im Anschlussraum mit Spitzende ankommend

Ringraumdichtung

Tiefenlage

Sandbettung

Wasserbedarfsberechnung und Zählergröße bei Mehrfamilienhäusern/Gewerbebetrieben



Skizze (Foto mit Beschriftung/Erläuterung) Wasserzähleranlage

1. Rückspülbarer Trinkwasserfilter

2. Absperrarmatur mit Rückflussverhinderer

3. Wasserzähler/ Wasseruhr

4. Wasserzählerbügel

5. Hauptabsperrarmatur/ Kugelhahn

6. Mauerwerksdurchführung

Zuständigkeitsbereich VG-Werke